



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98 oo)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)]

71/47. Humanitäres Versprechen für das Verbot und die Beseitigung von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/48 vom 7. Dezember 2015,

stets eingedenk des unannehmbaren Schadens, der den Opfern von Kernwaffenexplosionen und Kernversuchen entstanden ist, und in der Erkenntnis, dass den Rechten und Bedürfnissen der Opfer bisher nicht angemessen Rechnung getragen wurde,

in der Erkenntnis, dass die unmittelbaren, mittelfristigen und langfristigen Folgen einer Kernwaffenexplosion weit gravierender wären, als in der Vergangenheit gedacht wurde, und nicht an nationalen Grenzen haltmachen würden, sondern regionale, ja weltweite Auswirkungen haben und das Überleben der Menschheit gefährden könnten,

im Bewusstsein der Komplexität und der Wechselbeziehungen dieser Folgen, die systemisch und potenziell unumkehrbar wären, unter anderem für die Gesundheit, die Umwelt, die Infrastruktur, die Ernährungssicherheit, das Klima, die Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt, Vertreibung und die Weltwirtschaft,

in dem Bewusstsein, dass das Risiko einer Kernwaffenexplosion bedeutend größer ist als bisher angenommen und aufgrund der zunehmenden Verbreitung, einer immer niedrigeren technischen Schwelle für die Kernwaffenfähigkeit, der laufenden Modernisierung der Kernwaffenbestände in den Staaten, die Kernwaffen besitzen, und der Rolle, die den Kernwaffen in der nuklearen Doktrin dieser Staaten beigemessen wird, immer weiter zunimmt,

sich dessen bewusst, dass die Gefahr eines Einsatzes von Kernwaffen mit seinen unannehmbaren Folgen nur gebannt werden kann, wenn alle Kernwaffen beseitigt sind,

betonend, dass die Folgen einer Kernwaffenexplosion und die mit Kernwaffen verbundenen Risiken die Sicherheit der gesamten Menschheit betreffen und dass alle Staaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, jeden Einsatz von Kernwaffen zu verhindern,

sowie betonend, dass das Ausmaß der Folgen einer Kernwaffenexplosion und die damit verbundenen Risiken tiefgreifende moralische und ethische Fragen aufwerfen, die über die Debatte über die Rechtmäßigkeit von Kernwaffen hinausgehen,

eingedenk dessen, dass weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene die Kapazität besteht, dem menschlichen Leid und dem humanitären Schaden, die aus einer Kernwaffenexplosion in einem besiedelten Gebiet entstünden, angemessen zu begegnen, und dass diese Kapazität wohl auch nie bestehen wird,



bekräftigend, dass es im Interesse des Überlebens der Menschheit ist, dass Kernwaffen unter keinen Umständen jemals wieder eingesetzt werden,

erneut auf die entscheidende Rolle *hinweisend*, die internationale Organisationen, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, gewählte Vertreter, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft dabei spielen, dem gemeinsamen Ziel einer kernwaffenfreien Welt näherzukommen,

unter Hinweis auf die drei internationalen Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen, die im März 2013 von Norwegen, im Februar 2014 von Mexiko und im Dezember 2014 von Österreich einberufen wurden, und auf die zwingenden Beweise, die auf diesen Konferenzen vorgelegt wurden,

begrüßend, dass 127 Staaten aus den Beweisen für die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen die unausweichlichen Schlüsse gezogen und dementsprechend das Humanitäre Versprechen¹ unterstützt oder sich ihm angeschlossen haben,

1. *betont*, wie wichtig es ist, sachlich fundierte Erörterungen zu führen und in allen einschlägigen Foren und im Rahmen der Vereinten Nationen Erkenntnisse und zwingende Beweise zu den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen vorzulegen, da diese im Mittelpunkt aller Beratungen und der Umsetzung der Verpflichtungen und Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung stehen sollten;

2. *appelliert* an alle Staaten, dem Gebot der Sicherheit für alle Menschen zu folgen und den Schutz von Zivilpersonen vor den von Kernwaffen ausgehenden Risiken zu fördern;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² *nachdrücklich auf*, sich erneut zur umgehenden und vollständigen Umsetzung ihrer bestehenden Verpflichtungen nach Artikel VI zu verpflichten, und fordert alle Staaten auf, wirksame Maßnahmen zur Schließung der rechtlichen Lücke hinsichtlich des Verbots und der Beseitigung von Kernwaffen aufzuzeigen und zu verfolgen und zur Erreichung dieses Zieles mit allen Interessenträgern zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sich dringend für den Abschluss eines oder mehrerer zusätzlicher Rechtsinstrumente einzusetzen und die internationalen Anstrengungen zum Verbot und zur Beseitigung von Kernwaffen zu unterstützen;

5. *erinnert* daran, dass alle diese Anstrengungen darauf abzielen, zur vollständigen Umsetzung des Artikels VI des Vertrags und zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen;

6. *ersucht* alle Staaten, die Kernwaffen besitzen, bis zur vollständigen Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände konkrete einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Kernwaffendetonation zu verringern, insbesondere indem sie die Einsatzbereitschaft der Kernwaffen verringern und dislozierte Kernwaffen einlagern, die Rolle der Kernwaffen in den Militärdoktrinen verringern und alle Arten von Kernwaffen rasch abbauen;

7. *fordert* alle maßgeblichen Interessenträger, die Staaten, die internationalen Organisationen, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, Parlamentarier und die Zivilgesellschaft *auf*, angesichts der unannehmbaren humanitären Folgen von Kernwaffen und der mit ihnen verbundenen Risiken bei den Anstrengungen zur Stigmatisierung, zum Verbot und zur Beseitigung dieser Waffen zusammenzuarbeiten;

¹ Siehe CD/2039 und <http://www.hinw14vienna.at>.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Humanitäres Versprechen für das Verbot und die Beseitigung von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*51. Plenarsitzung
5. Dezember 2016*
